



Beilagen  
KOL2-J-204/018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [jagd-agrar.bhko@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhko@noel.gv.at)  
Fax: 02262/9025-29631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug (0 22 62) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Harald Waink 29640 24. Mai 2022

Betrifft  
Krähenvögel Bezirksverordnung; 2022/23 - Abschluss  
Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und  
Eichelhähern - Verordnung

### Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Korneuburg brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg nachstehende Verordnung erlassen:

## Verordnung

### §1

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

<b>die Elstern von</b>	<b>1. August 2022 bis 15. März 2023,</b>
<b>die Eichelhäher von</b>	<b>1. August 2022 bis 15. März 2023 und</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von</b>	<b>1. Juli 2022 bis 31. März 2023 sowie</b>
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps von</b>	<b>1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022</b>
<b>und</b>	<b>1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023</b>

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3

**Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Kraft.**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg KOL2-J-204/011 vom 15.03.2021 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung **außer Kraft**.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 2 u. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen Frau/Herrn Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Korneuburg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde bis zum Ende der verfügten Abschusseinschränkung anzuschlagen**

- 
2. An den Bezirksjagdbeirat Korneuburg, z.H. Herrn BJM Mag. Andreas Arbesser, Korneuburgerstr. 3, 2103 Langenzersdorf
  3. Verteiler - HRL Bezirk Korneuburg mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
  4. BH Korneuburg - Forstwesen mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n und dem Amtsblatt
  5. Abteilung Agrarrecht
  6. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
  7. An den NÖ Jagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  8. Verteiler - BJB 2017 bis 2023

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. S c h r a m l